

Anweisung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz (ZV TAWEG) zum Schutz seiner erdverlegten bzw. unter der Geländeoberkante befindlichen Anlagen und Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie Kabel, Schutz- bzw. Leerrohre und sonstigen verdeckten Bauwerke.

(Leitungsschutzanweisung)

Bei Erdarbeiten aller Art besteht die Gefahr, dass erdverlegte Ver- und Entsorgungsanlagen beschädigt oder zerstört werden. Kommt der Tiefbauarbeiten-Durchführende seiner Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht nicht nach, um Schäden zu vermeiden, so kann er neben der Verpflichtung zur Schadensersatzleistung auch strafrechtlich verfolgt werden.

Grundsätzlich sind Erdarbeiten jeder Art in öffentlichen und privaten Grundstücken dem Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) als zuständigem Ver- und Entsorgungsunternehmen mindestens 3 Wochen vor Durchführungsbeginn anzuzeigen. Der räumliche Wirkungsbereich umfasst mithin das Gemeindegebiet der Verbandsmitglieder des Zweckverbandes TAWEG gem. § 3 der Verbandssatzung (VerbS) des Zweckverbandes TAWEG.

Unter der Berücksichtigung der DVGW Arbeitsblätter GW 315 „Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ und W 400 „Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW)“ sind folgende Sachverhalte zu beachten:

1. Jeder Tiefbauarbeiten-Durchführende hat die Pflicht, sich vor Beginn der Bauarbeiten über die Lage der Anlagen beim ZV TAWEG zu informieren, ggf. sind zusätzliche Orientierungsschachtungen vorzunehmen. Es muss 3 Wochen vor Beginn der Arbeiten eine aktuelle Auskunft über die Lage der im Baustellenbereich vorhandenen Anlagen des ZV TAWEG bei diesem eingeholt werden. Von Beginn bis zum Abschluss der Bauarbeiten muss eine gültige Leitungsauskunft auf der Baustelle vorliegen.

Falls erforderlich, wird der Tiefbauarbeiten Durchführende durch einen Beauftragten des ZV TAWEG vor Ort bzgl. der vorhandenen Anlagen eingewiesen.

Grundstücksanschlüsse der Abwasserbeseitigung (Anschlusskanäle) sind in den Plänen der Leitungsauskunft nur im öffentlichen Bereich dargestellt. Anlagen der grundstücksbezogenen Entwässerung entfallen prinzipiell in die Zuständigkeit des betreffenden Grundstückseigentümers. Sollten grundstücksbezogene Entwässerungen dargestellt sein, erheben diese Darstellungen keinerlei Anspruch auf Korrektheit.

Die Anwesenheit eines Baubeauftragten des ZV TAWEG auf der Baustelle entbindet den Tiefbauarbeiten Durchführenden oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung für angerichtete Schäden. Dies gilt auch bei erfolgter persönlicher Einweisung durch den Beauftragten des ZV TAWEG. Der Tiefbauarbeiten-Durchführende hat seine Mitarbeiter und Subunternehmer entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

2. Aus Sicherheitsgründen besteht der ZV TAWEG darauf, dass jede Baumaßnahme, die mit grabenloser Technik (Spülbohrverfahren, Bohrpressverfahren usw.) im Bereich von Einrichtungen des ZV TAWEG geplant ist, vorher schriftlich zur Prüfung und Stellungnahme eingereicht wird. Das gleiche gilt für Rammarbeiten aller Art (inkl. Bodenuntersuchung) und Bohrpfahlarbeiten. Die betroffenen Einrichtungen des ZV TAWEG sind vorab im unmittelbaren Baufeld eindeutig in räumlicher Lage zu lokalisieren, ggf. durch Freilegen gem. Punkt 3.
3. Anlagen und Einrichtungen des ZV TAWEG, wie Leitungen und Kanäle dürfen nur durch Handschachtungen freigelegt werden. Bei unerwartet freigelegten Anlagen ist unverzüglich der ZV TAWEG zu benachrichtigen.

Die Arbeiten in diesem Bereich sind sofort zu unterbrechen. Ferner sind die freigelegten Anlagen vor jeglicher Schädigung zu schützen (z. B. gegen Lageveränderungen, gegen Materialbeschädigung, gegen Einfrieren usw.).

4. Freigelegte Anlagen und Einrichtungen des ZV TAWEG dürfen nicht betreten werden. Aussteifungen gegen diese sind nicht zulässig. Schwere Baumaschinen dürfen im unmittelbaren Bereich und über Leitungen mit weniger als 60 cm unbefestigter Deckung nicht eingesetzt werden.
5. Beim Baugrubenverbau ist darauf zu achten, dass kreuzende Leitungen nicht eingeklemmt werden. Einrichtungen, wie Armaturen, Straßenkappen für Schieber, Hydranten, Hausanschlüsse sowie Schachtabdeckungen der Kanalisation und sonstige zur Anlage gehörenden Einrichtungen müssen jederzeit für Überprüfung, Wartung, Reparatur usw. zugänglich sein und dürfen nicht mit Baustoffen oder Aushub verdeckt werden. Besonders Hinweisschilder oder Markierungen dürfen nicht verdeckt, versetzt, beschädigt oder entfernt werden.
6. Mark- bzw. Grenzsteine, Schilderpfähle und Festpunktzeichen sind koordinierte Messpunkte, auf die u. a. Leitungen und Kanäle des ZV TAWEG eingemessen sind. Sie dürfen ohne Zustimmung nicht entfernt oder versetzt werden.
7. Jede Beschädigung ist dem ZV TAWEG unverzüglich zu melden. Es ist äußerst wichtig, Beschädigungen der Rohrisolierung – auch alter oder geringfügiger Art, wie Schrammen, Kratzer und Anritzungen – dem ZV TAWEG zur Ausbesserung zu melden, da hierdurch unverhältnismäßig hohe Folgeschäden durch Korrosion vermieden werden.
8. Ist eine Rohrleitung beschädigt, dass Wasser austritt, sind folgende Vorkehrungen zur Gefahrenminderung einzuleiten:
 - Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern.
 - Schadensstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern.
 - Bei Austritt von Abwasser in tieferliegende Gräben oder abgeschlossene Gruben bzw. Aufgrabungen können giftige, stickende oder explosionsfähige Gasgemische auftreten. Die Baustelle muss in diesem Fall weiträumig abgesperrt und der Zutritt fachfremder Personen unterbunden werden.
 - Der ZV TAWEG ist unverzüglich zu benachrichtigen: **Telefon 03661/617-0**.
 - Weitere Maßnahmen sind mit den Beauftragten des ZV TAWEG und den zuständigen Dienststellen abzustimmen.
 - Das Personal darf die Baustelle nur mit Zustimmung des ZV TAWEG verlassen.
9. Schutz- und Arbeitsstreifen
Sofern die Anlagen des ZV TAWEG außerhalb des öffentlichen Bereichs liegen, sind die Schutzstreifenbreiten entsprechend der technischen Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWV; DVGW Arbeitsblatt W 400) einzuhalten.

Die TRWV gelten entsprechend auch für Kanäle der Abwasserbeseitigung sowie Kabel.

Dieser Schutzstreifen ist in der Regel durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gesichert. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Betriebes der Leitungen keine Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand, Betrieb oder eine Erweiterung der gesicherten Anlagen beeinträchtigen oder gefährden könnten. Die Schutzstreifenbreite ist abhängig vom Leitungs- bzw. Kanaldurchmesser. Die Mitte des Schutzstreifens stimmt in der Regel mit der Leitungsachse überein. Bei nebeneinander geführten Leitungen vergrößert sich die Schutzstreifenbreite um den Achsabstand der Leitungen.

Die Schutzstreifenbreite beträgt:

Nennweite der Rohrleitung	Schutzstreifenbreite (zentrisch zur Leitung)
bis DN 150 und Kabel	4 m
> DN 150 bis DN 400	6 m
> DN 400 bis DN 600	8 m
> DN 600	10 m

Im Bereich der Schutzstreifen ist weder eine Bebauung, eine Überlagerung, noch ein Auf- und Abtrag von Erdmassen erlaubt. Die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern ist ebenfalls nicht gestattet. Die Nutzung des Schutzstreifens während der Bauphase ist für die Baustelleneinrichtung sowie das Aufstellen von schweren Baugeräten (Bagger, Kran etc.) nicht erlaubt. Der Schutzstreifen muss für die Mitarbeiter des ZV TAWEG auch mit Fahrzeugen stets zugänglich bleiben. Das Lagern von Schüttgütern, Baustoffen und wassergefährdenden Stoffen ist unzulässig. Jegliche Geländeänderungen sind vorab mit dem ZV TAWEG abzustimmen. Bepflanzungen oder Bebauungen jedweder Art innerhalb des Schutzstreifens bzw. auf einer Leitung, die einen Reparatursatz wegen Havarie behindern, können ggf. im Rahmen der Entstörung ersatzlos bzw. zu Lasten des Hindernisverursachers entfernt werden – Vorrang hat hierbei immer die Schadensbeseitigung an der Leitung.

10. Mindestabstand zu den Anlagen des ZV TAWEG

Anlagen des ZV TAWEG dürfen aus Gründen der Sicherheit weder überbaut, noch dürfen Masten, Laternen, Anschlagssäulen usw. über ihnen aufgestellt werden. Sie müssen jederzeit zugänglich sein und in der notwendigen Breite freigelegt werden können.

a. Abstand zu Bauwerken

In der Regel soll der waagerechte lichte Abstand von 0,40 m zu Fundamenten und sonstigen unterirdischen Anlagen nicht unterschritten werden.

b. Parallelverlegungen

Bei seitlichen Näherungen oder Parallelführungen zu den Leitungen des ZV TAWEG müssen in jeder Ebene folgende lichte Abstände eingehalten werden:

Nennweite der Rohrleitung	Mindestabstand
Rohrleitungen bis DN 200 und Kabel	0,40 m
> DN 200 bis DN 400	0,80 m
> DN 400	1,00 m

Eine Parallelverlegung von Medienleitungen über Leitungsachsen ist auszuschließen.

c. Abstände bei Kreuzungen

Bei Kreuzungen mit Anlagen Dritter (Rohrleitungen, Kabel und Bauwerke) ist ein lichter vertikaler Mindestabstand von 0,20 m zu den Anlagen des ZV TAWEG einzuhalten. Kreuzungen sind mindestens 0,50 m seitlich von Rohrverbindungen der Trinkwasser- und Abwasserleitungen auszuführen.

d. Bei grabenlosen Bauweisen ist sicherzustellen, dass keine zusätzlichen Kräfte auf die Anlagen des ZV TAWEG wirken und keine Hohlräume entstehen. Der lichte vertikale Mindestabstand ist dabei auf mindestens 0,50 m zu erhöhen. Verweis Punkt 2.

11. Verfüllen des Rohrgrabens

In unmittelbarer Nähe von Leitungstrassen oder bei Unterquerung dieser, sind angelegte Baugruben beim Verfüllen so zu verdichten, dass keine Folgeschäden an den Leitungen des ZV TAWEG durch Versackung entstehen. Die Grabenschließung des Näherungsbereiches, im speziellen die Verdichtung hat ohne Lasteinträge auf die Leitungsanlagen, im Idealfall mit Bodenmörtel, zu erfolgen.

Zum Verfüllen im Bereich freigelegter Wasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen ist unbedingt steinfreier Füllsand bzw. Bodenmörtel zu verwenden.

Um Isolierungs-/Umhüllungsschäden zu vermeiden, darf ein Verfüllen des Rohrgrabens im Bereich der freigelegten Leitungen nur mit ausdrücklicher Zustimmung eines Mitarbeiters des ZV TAWEG vorgenommen werden, nachdem sichergestellt ist, dass die folgenden Auflagen beachtet wurden:

- Abstützen bei evtl. Senkungen der Leitung mit Stützbeton der Güteklasse B10.
- Steinfreies Auflager der Rohrleitung.
- Rohrbettung und Ummantelung mit Sand der Körnung 0 - 3 mm oder Kiesel 4 - 8 mm (in Trinkwasserschutzgebieten zusätzlich mit inertem Sand mit 0 - 2 mm Korngröße 10 cm unterhalb des Rohres bzw. der Rohrverbindung und 15 cm über Rohrscheitel bzw. Rohrverbindung).
- Lagenweise Verfüllung des Rohrgrabens in Schichten von ca. 30 cm.
- Bis zu 30 cm über Leitungsscheitel darf nur von Hand verdichtet werden. Erst darüber ist der Einsatz von maschinellen Verdichtungsgeräten zulässig. Danach ist das ursprüngliche Niveau wiederherzustellen.
- Entferntes Trassenwarnband muss ca. 30 cm über der Leitung wieder eingelegt werden; bei Vorhandensein von Ortungsdraht muss dieser entsprechend angeschlossen werden.
- Der Einbau von Recyclingmaterial ist nicht zulässig.

Für Fragen und Unterlagen über das Vorhandensein von Leitungen im Ver- und Entsorgungsgebiet ist der **Zweckverband TAWEG, An der Goldenen Aue 10, 07973 Greiz (Telefon: 03661/617-0)** zuständig. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit (Lage- und Höhenangaben) des eingetragenen Leitungsbestandes wird keine Garantie übernommen. Fernmündliche Auskünfte zur Leitungslage werden zur Vermeidung von Missverständnissen nicht erteilt. Bei Beschädigung oder Eintritt eines Notfalls ist der ZV TAWEG bzw. dessen Bereitschaftsdienst unter oben genannter Telefonnummer unverzüglich zu alarmieren. Die hier aufgeführten Hinweise stellen nur die wichtigsten zu betrachtenden Punkte dar und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Kontakt



Für Nachfragen oder zur Terminvereinbarung stehen wir Ihnen gerne unter Tel.: 03661 / 617 0 zur Verfügung.